

Informationen zum Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Zum Nachweis Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse füllen Sie bitte den beigefügten Erklärungsbogen aus und senden ihn unterschrieben an die oben stehende Adresse zurück oder reichen ihn während der Servicezeiten persönlich ein.

Zusätzlich zu dieser Erklärung legen Sie bitte folgende Unterlagen bzw. Nachweise vor:

- ⇒ **als nichtselbständiger Arbeitnehmer, der einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht**
- die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate und
 - die Einkommensteuerbescheide der letzten 3 Jahre
- ⇒ **als Selbständiger/Freiberufler**
- die Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre und
 - sofern Sie zur Bilanzierung verpflichtet sind, die Bilanzen der letzten 3 Jahre sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen oder
 - die Einnahmeüberschussrechnungen der letzten drei Jahre
- ⇒ **als Empfänger von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Krankengeld) oder/und von Renten, Pensionen etc.**
- eine Erklärung, seit wann und in welcher Höhe Sie Leistungen erhalten,
 - eine Kopie des letzten Bewilligungsbescheides,
 - im Falle der Arbeitslosigkeit:
 - eine Mitteilung, wann und aus welchem Grund Ihnen Ihre letzte Arbeitsstelle gekündigt wurde sowie
 - eine Erklärung, ob durch den Leistungsträger eine Sperrzeit verhängt wurde und
 - Nachweise über Ihre Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden (z.B. Bewerbungen und Antwortschreiben, Nachweise über Bewerbungen per E-Mail oder telefonisch usw.)
- ⇒ **Zum Nachweis über den aktuellen Bestand des Vermögens**
- Bankauszüge über die Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Kopie der Anlage KAP zu Ihrer letzten Steuererklärung
- ⇒ **bei geltend gemachten besonderen Belastungen (z.B. Kreditverpflichtungen)**
- Kopie des Kreditvertrages,
 - Nachweis der Zahlung der mtl. Rate und der Höhe der Restschuld (Kontoauszug, Bankbescheinigung),
 - sonstige Nachweise über besondere Belastungen
- Hinweis: Bei Belastungen für Hauseigentum werden nur für eine Zeit von 6 Monaten ab Trennung Zinsen und Tilgungsaufwendungen berücksichtigt!

Zur Auskunftserteilung sind Sie verpflichtet (§ 6 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)). Sollten Sie die erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist erteilen, handeln Sie ordnungswidrig (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 10 Abs. 2 UVG). Künftige Änderungen Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bitte ich, unaufgefordert mitzuteilen. Ich weise Sie außerdem darauf hin, dass ich gemäß § 6 UVG das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen kann, die bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen.